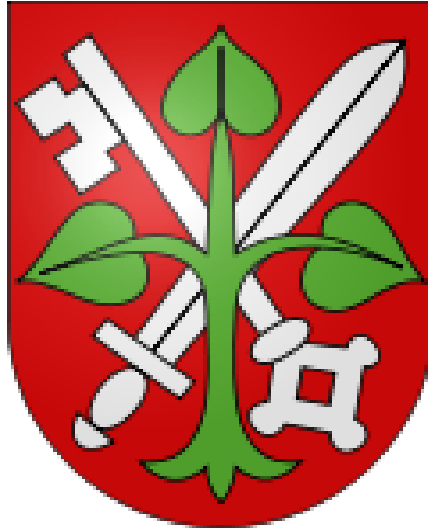


Einwohnergemeinde Ferenbalm



Personalreglement

Inkrafttreten per 01.01.2023
Teilrevision per 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
SOZIALLEISTUNGEN	5
ENTSCHÄDIGUNGEN	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN,GEMEINDERAT	888

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Im Monatslohn angestelltes Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Im Stundenlohn angestelltes Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate. Die Kündigungsfrist für das Kader beträgt 6 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und **75 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:**¹⁾

12 Gehaltsstufen von je 1.5 Prozent
8 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent

¹ Teilrevision vom 01.06.2026

26 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
29 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent²⁾

Aufstieg

Art. 6¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des gesamten Personals der Gemeinde
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 7 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 8 Der Leiter/Die Leiterin der Gemeindeverwaltung und der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin als Stellvertreter(in) bilden das Kader der Gemeinde.

Durchführung

Art. 9¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Leiters/ der Leiterin der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Der Leiter/die Leiterin der Gemeindeverwaltung sowie die übrigen Vorgesetzten sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der übrigen, direkt unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den Betroffenen ein Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

² Teilrevision vom 01.06.2026

Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Sozialleistungen

Unfallversicherung Pensionskasse	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p>² Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p> <p>³ Die Umsetzung ist in der Personalverordnung geregelt.</p>

Entschädigungen

Jahresentschädigung Gemeinderat	<p>Art. 13 Die pauschale Entschädigung des Gemeinderates wird im Anhang I geregelt.</p>
Entschädigung Sitzungsteilnahmen	<p>Art. 14 Das Personal hat für die Sitzungsteilnahmen ausserhalb der regulären Arbeitszeit Anspruch auf eine Lohnentschädigung oder auf eine Zeitkompensation.</p>
Sitzungsgeld, Spesen	<p>Art. 15 Die Entschädigungen für Sitzungsgelder und Spesen für die Angestellten und die Behördenmitglieder werden in der Personalverordnung geregelt.</p>

Besondere Bestimmungen

Stellenbeschreibung	<p>Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in Stellenbeschreibungen.</p>
---------------------	---

Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Arbeitsplatzbewertung	Art. 18 Ändern sich das Arbeitsvolumen oder die Anforderungen an die Funktion wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Nacht- und Wochenendarbeit, Pikettdienst	Art. 19 Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit sowie Pikettdienst.
Abgangsentschädigung	Art. 20 Es werden keine Abgangsentschädigungen ausgerichtet.
Arbeitszeitmodell und Schalteröffnungszeiten	Art. 21 Der Gemeinderat regelt das Arbeitszeitmodell und legt nach Anhörung der Verwaltung die Schalteröffnungszeiten fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 01.01.2023 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11.12.2006 auf.
---------------	--

Genehmigung

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Ferenbalm am 28. November 2022.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Präsident:

Der Sekretär

sig. M. Reber

sig. R. Schneider

Martin Reber

Remo Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.10. bis 28.11.2022 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 27.10. und 03.11.2022 bekannt.

Ferenbalm, 28.11.2022

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Schneider

Remo Schneider

1. Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2026 beschlossen und per 01. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Die Präsidentin:

Die Sekretärin a.i:

Karin Oppliger

Regula Roth

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung vom 30.04.2026 bis 01.06.2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. vom publiziert.

Ferenbalm, 01.06.2026

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Regula Roth

Anhang I

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	
<u>Gemeinderat</u>		
Präsidentin/Präsident	CHF	14'000.00
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	7'000.00
Übrige Mitglieder	CHF	5'000.00

Mit der Jahresentschädigung gilt der Zeitaufwand für die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, das Aktenstudium, Besprechungen mit der Verwaltung sowie für Repräsentationsanlässe als abgegolten.

Die Jahrespauschale beinhaltet weiter die Grundaussagen für Büro, PC-Arbeitsplatz, Büromaterial, Telefonkosten etc. Die pauschale Entschädigung für den privaten Laptop wird in der Personalverordnung geregelt.

Zusätzliche pauschale Entschädigung jährlich

Gemeinderat Ressort Bau	CHF	2'000.00
Gemeinderat Ressort Bildung	CHF	2'000.00

Mit der zusätzlichen pauschalen Entschädigung ist der Zeitaufwand für die regelmässigen Besprechungen mit der Bauverwaltung und der Schulverwaltung (Schulleitung) abgegolten.